



Entscheidung Nr. 2969 (V) vom 14.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Bergkamen
Postfach 15 60
4709 Bergkamen
Az.: 51-23-00 ha
2. Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1
Az.: 51 51
3. Kreisjugendamt Hannover
Hildesheimer Straße 20
3000 Hannover 1
Az.: 511-51 23 03/1

Verfahrensbeteiligte:

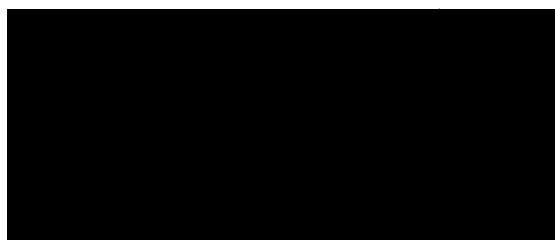
All Video Programm
Selmastraße 2
4300 Essen

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 24.06. und 29.06.1987 eingegangenen Anträge am 14.08.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Bullies"
Videofilm
All Video Programm, Essen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Bullies" wird von der Firma All Video Programm, Essen, unter dem Label Hit Film, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Der Antragsteller zu 2., das Jugendamt Bochum gibt den Inhalt der Videokassette zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, übereinstimmend mit den

anderen Jugendämtern, weil der Videofilm wegen seiner Befürwortung der Selbstjustiz und der Aneinanderreihung von Brutalitäten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Clay Morris zieht mit seiner Frau Jenny und seinem Stiefsohn Matt in ein kleines Dorf. Dort hat er den Gemischtwarenladen seiner Tante geerbt. Der vordergründige idyllische Ort ist fest in den Händen der Familie Cullen, die die Bewohner terrorisiert. Die Cullens nehmen sich alles: Lebensmittel, Autos, Frauen. Wer sich ihnen widersetzt, wird brutal aus dem Weg geschafft. Matt verliebt sich in Becky, die einzige Tochter der Familie. Daraufhin schlagen Beckys Brüder Matt zusammen, mißhandeln Becky, bedienen sich in Clays Geschäft und vergewaltigen Jenny. Der Sheriff, der sich bisher von dem Geschehen distanziert hat, ist bereit Clay zu helfen. Beide Männer werden von den Cullens kampfunfähig gemacht. Nun nimmt Matt "das Gesetz in die eigenen Hände" und tötet alle Mitglieder des Cullenclans. Siegreich kehren Clay und Matt zu Jenny und Becky zurück.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie beantragt über den Videofilm in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 GjS zu entscheiden. Sie ist der Auffassung, der Videofilm sei nicht jugendgefährdend. Dies ergebe sich schon daraus, daß der Film eine Coproduktion mit dem kanadischen Fernsehen sei, deren Jugendschutzbestimmungen sehr streng seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Bullies" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Insbesondere konnte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle keinerlei Anhaltspunkte dahingehend erblicken, daß der Videofilm ein Kunstwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 GjS sein könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung, der weiten Verbreitung des Films, und aufgrund des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden, daß inhaltsgleiche Programme über Satelit- und Kabelprogramme zur Hauptsendezeit ausgestrahlt werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der Aneinanderreihung äußerst brutaler Gewalttaten und der uneingeschränkten Befürwortung der Selbstjustiz klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen

die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen. Auch wenn der Film eine Produktion des kanadischen Fernsehens sein sollte, vermag dies nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen, denn nach den bundesdeutschen Jugendschutzbestimmungen werden Programme, in denen Menschen mit Mistgabeln aufgespießt werden, was in allen Einzelheiten präsentiert wird, als offenbar verrohend angesehen.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn sie

- Gewalttaten als gerechtfertigt erscheinen lassen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden,
- wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird,
- wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird.

(vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Kennen wir die Folgen?", im BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16; Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien", im BPS-Report 4/84, S. 9 ff und Herbert Selg: "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 1/87, S. 1 ff).

Hier treffen alle diese Merkmale zu.

Der Videofilm ist ein leidenschaftlicher Appell an die straffreie Selbstjustiz, die in diesem Fall von Personen begangen werden, die als äußerst sympathisch und liebenswert dargestellt werden. Dabei sind die Gewalttaten äußerst realistisch dargestellt und werden in epischer Breite geschildert, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe die der Antragsteller zu 3., das Kreisjugendamt Hannover, seinem Indizierungsantrag beigelegt hat:

Der Film spielt in der scheinbar heilen Welt eines abgelegenen amerikanischen Ortes am Rande der Berge. In der Einleitung wird gezeigt, wie ein altes Ehepaar mit dem Auto an einer idyllischen, abseits gelegenen Farm vorbeifährt. Als dies die Bewohner des Hauses bemerken, zerbricht die Idylle augenblicklich. Zwei Männer der Farm springen in einen Geländewagen und verfolgen das alte Ehepaar, rammen mehrfach dessen Wagen und stoßen das Fahrzeug schließlich samt den verzweiferten, angsterfüllten Insassen in eine Schlucht.

Die beiden Mörder sind zwei von drei Söhnen des reichen Farmers Jona Cullen, zu dessen Familie ansonsten noch die Tochter Becky gehört. Die Cullens genießen uneingeschränkte Macht in der Gegend, sie terrorisieren die Bevölkerung und pöbeln die Leute an. Niemand, selbst der Sheriff nicht, wagt es, gegen die streitsüchtige Familie etwas zu unternehmen.

Die eigentliche Handlung des Films setzt ein, als Clay und Jenny Morris mit Sohn Matt im Ort eintreffen, um den Laden, den sie von den alten Leuten (aus dem Vorspann) geerbt haben, zu übernehmen.

Die Cullens beweisen den Neuen recht schnell ihren Einfluß und ihre Macht. Ben Cullen versucht mehrfach Jenny nachzustellen. Matt hält seinen Stiefvater Clay für einen Weichling, als dieser nicht gleich etwas Handfestes gegen diese Belästigung unternimmt.

Als in der Nacht im Hause der Familie Morris ein Fenster eingeworfen wird, erklärt der Automechaniker des Ortes, daß hierfür die Cullens verantwortlich wären. Für diese Aussage wird er später von den Cullen-Brüdern geschlagen und gepeinigt, sie spannen seinen Arm in einen Schraubstock und zerkratzen sein liebevoll gepflegtes Auto.

Matt freundet sich schnell mit dem Indianer Will an. Von ihm erfährt der Junge viele Weisheiten und er lernt von dem selbstsicheren, starken Ureinwohner einige handwerkliche Fertigkeiten. Matt sieht in dem entschlossen handelnden Indianer eine Vorbildperson, die er in seinem Stiefvater vermißt.

Doch auch der Indianer ist von den Übergriffen der Cullens nicht geschützt. Nachdem er helfend eingriff, als Ben Cullen versuchte, Jenny Morris im Lager ihres Ladens zu vergewaltigen, zündete die streitbare Farmersfamilie sein Hab und Gut an und schlägt ihn brutal zusammen. Der Indianer resigniert, er will die Gegend verlassen und schenkt Matt seinen Lastwagen. Matt, der sich mit der Cullen-Tochter Becky angefreundet hat, wird, wie das Mädchen auch, für den verbotenen Kontakt mit Prügel der Cullen-Brüder bestraft.

Als die Farmersbrüder mit ihrem Geländewagen versuchen, Clay und Jenny auf die gleiche Art und Weise wie in der Eingangsszene von der Straße zu drängen, was jedoch nicht gelingt, sucht Clay den Sheriff auf. Der scheint jedoch machtlos zu sein. Später muß Matt unter Gewalteinwirkung mit ansehen, wie seine Mutter von den Cullens geschlagen und vergewaltigt wird. Diese Szene wird schließlich von Becky Cullen beendet, die sich gegen ihre Familie wendet und Matt und dessen Mutter mit Hilfe eines Gewehres befreit und dabei zwei Brüder anschießt.

Als Clay davon erfährt, entschließt er sich zu handeln. Er fordert den Sheriff auf, nicht weiter untätig zu sein und fährt mit ihm gemeinsam zu den Cullens. Matt folgt den beiden später mit dem Lastwagen. Als der Gesetzeshüter Ben Cullen festnehmen will, wird er kurzerhand erschossen. Clay, von einer Kugel leicht verletzt, wird als Geisel genommen und gequält. Als Matt auf der Farm eintrifft, kommt es zu einem heftigen Kampf, der die ganze Schlußphase des Films einnimmt. Dem unbewaffneten Matt gelingt es mit unkonventionellen Mitteln, die wild auf ihn schießenden Brüder auszuschalten. Der brutale Jona, er spielt mit Clay als Opfer "Russisch-Roulette", gibt einem seiner Söhne den Gnadenschuß, als dieser, von Matt in Brand gesetzt, sich schreiend herumwälzt. Clay gelingt es zum Schluß, den letzten männlichen Überlebenden der Cullens zu töten, noch bevor dieser Matt umbringen kann.

Gerade diese letzte Auseinandersetzung ist extrem brutal und verrohend wie der Antragsteller zu 1., das Jugendamt Bergkamen, überzeugend dargelegt hat.

Der Videofilm "Bullies" bezieht seine Spannung ausschließlich aus der Darstellung von Gewalt gegen Menschen und wirkt aufgrund der Gewaltdarstellungen im letzten Drittel verrohend auf Kinder und Jugendliche.

Jimmy Cullen wird von einer Mistgabel aufgespießt und verblutet unter Schmerzen, wobei der zerfetzte Körper lange und deutlich zu sehen ist. Im Sterben reicht er Matt die Hand. Als dieser sie ergreift, zerschneidet Jimmy ihm mit einem Messer den Handrücken. Deutlich sind Schnittwunden und das austretende Blut zu sehen.

Der zweite Cullen-Sohn wird ebenfalls von Matt in eine Mistgabel geworfen und schwer verletzt. Im Laufe der Auseinandersetzung wird er dann von Matt mit Benzin übergossen und angesteckt. Der schreiende Mann wird anschließend von Jonathan Cullen mit einem gezielten Schuß von seinen Qualen erlöst. Ben Cullen wird zunächst von Matt in eine Falle gelockt und von einem umstürzenden Gerüst fast erschlagen. Mit sichtbar zerschmettertem Gesicht nimmt er den Kampf wieder auf und wird von Clay -der sich zwischenzeitlich befreit hat- erschossen. Jonathan Cullen wird schließlich von Matt ein Holzspeer in den Bauch getrieben. Deutlich ist das austretende Blut zu sehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

